QV-Rosenberg

Quartierverein Rosenberg
Winterthur-Veltheim

Vereins – Statuten

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen Quartierverein Rosenberg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur-Veltheim.

Art. 2 – Ziel und Zweck

Der Zweck des Vereins besteht in der Vertretung von Quartierinteressen, Förderung der guten Nachbarschaft sowie in der Pflege der Geselligkeit. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Allfällige Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt, wobei der Beitrag nur einmal pro Haushalt erhoben wird. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder von zeitlich unbegrenzten Arbeitsgruppen sind vom Beitrag befreit. Früher ernannte Freimitglieder behalten ihre Beitragsbefreiung.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit durch schriftlichen Antrag erfolgen. Er wird vom Vorstand bestätigt und an der nächsten Generalversammlung bekannt gegeben.

Mitglieder mit besonderen Verdiensten können durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Eingetragene Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 6 – Austritt und Ausschluss

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Meldung an den Vorstand möglich, sofern die finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstössen gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder Verletzung der Statuten vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dies geschieht nach vorheriger, schriftlicher Mitteilung.

Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30-Tagen an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne weiteres ausgeschlossen werden.

Art. 7 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung (GV)
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

Art. 8 – Generalversammlung

Das oberste Organ ist die Generalversammlung (nachfolgend GV genannt). Die ordentliche GV findet im 1. Quartal des Jahres statt. Bei Bedarf können ausserordentliche GVs einberufen werden. Die schriftlichen Einladungen haben jeweils 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Einladungen per Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern zu Handen der GV müssen dem Vorstand jeweils schriftlich und begründet bis spätestens 31. Dezember eingereicht werden.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche GV einberufen, wenn er dies als notwendig erachtet oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Abstimmungen werden offen oder auf Antrag geheim durchgeführt.

Es gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Stichentscheid.

Es werden nur Geschäfte behandelt, die auf der Traktandenliste stehen.

Die GV hat die folgenden, unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
a) Abnahme des Protokolls der letzten GV
b) Abnahme des Jahresberichts
c) Bekanntgabe der Mitglieder-Mutationen
d) Entgegennahme des Revisorenberichts und Abnahme der Jahresrechnung
e) Entlastung des Vorstandes
f) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
g) Genehmigung des Jahresprogramms
i) Genehmigung des Jahresbudgets

j) Festsetzung der Ausgabekompetenz des Vorstandes gem. Art. 9
k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
l) Änderung der Statuten
m) Entscheid über Ausschlussrekurse
n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 9 – Finanzen

Der Vorstand hat, sofern dies den Vereinsinteressen dient, die Kompetenz, pro Jahr Ausgaben für nicht budgetierte Posten zu tätigen bis zu einem Höchstbetrag welcher von der Generalversammlung bestimmt wird.

Art. 10 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in sowie Aktuar/in werden für ihr Amt gewählt. Zusätzliche Beisitzer/innen sind möglich. Die Verteilung weiterer Funktionen ist Sache des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er kann Leistungsvereinbarungen mit öffentlichen Ämtern abschliessen.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen, wobei immer mindestens 1 Mitglied des Vorstands in der Arbeitsgruppe Einsitz nimmt.
- Er kann zur Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht).

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für nicht quantifizierbare Aufwendungen kann die GV für die Vorstandsmitglieder eine angemessene pauschale Entschädigung im Rahmen des Budgets bestimmen.

Art. 11 – Revisionsstelle

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren/innen und eine/n Ersatzrevisor/in. Die Revisoren/innen lösen sich in ihrer Funktion jährlich ab. Das heisst, der/die erste Revisor/in scheidet aus und die anderen rücken nach. Ein/e ausscheidender Revisor/in kann wieder als Ersatzrevisor/in gewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren/innen haben das gesamte Kassawesen jährlich zu prüfen und der GV schriftlich Bericht zu erstatten. Zwischenrevisionen können jederzeit vom Vorstand angeordnet werden.

Art. 12 – Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird mit Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

Im normalen Zahlungsverkehr mit der Bank genügt die Einzelunterschrift des/der Kassier/in.

Art. 13 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 – Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Adresse, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse, können sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 15 – Vereinsauflösung

Ein Beschluss zur Vereinsauflösung muss traktandiert und von einer GV mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. In diesem Falle ist zu beschliessen, welcher gemeinnützigen Organisation in Winterthur das vorhandene Vereinsvermögen zu übergeben ist.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 16 – Inkrafttreten

Vorliegende Statuten sind von der GV am 20.02.2025 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen sowie Vereinsbeschlüsse, die dazu in Widerspruch stehen.

Winterthur-Veltheim, den 20.02.2025

Der Präsident:	Der Aktuar:
gezeichnet Beat Kühne	*gezeichnet Christian Meier*
Beat Kühne	Christian Meier